

b) auf die Briefpostsendungen, welche im Verkehr der vertragschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr das Gebiet des Norddeutschen Bundes und das Gebiet des Großherzogthums Luxemburg berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr des Großherzogthums Luxemburg mit dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden, sowie mit dem Kaiserthum Oesterreich wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpostverkehr bleiben den einzelnen Vertragstheilnehmern überlassen.

Artikel 2.

Wartung der
Posten.

Zwischen den Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Briefpostsendungen Sorge zu tragen.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden darauf bedacht sein, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaux direkte Briefkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Abgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedermaligen Verständigung der betreffenden Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel 3.

Transitrecht.

Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über das Gebiet der andern Verwaltung in geschlossenen Briefpaketen oder Briefbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch Stückweise, zu versenden. Dasselbe Recht wird für die Sendungen des Durchgangsverkehrs gegenseitig insoweit eingeräumt, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegendes Gebiet eines der Vertragstheilnehmer Beförderung zu erhalten haben.

Für den Transit über ein Grenzgebiet sind die Bestimmungen des Artikels 36. maßgebend.

Artikel 4.

Hoffnung
der Transitge-
bieten.

Die Verwaltung des Gebiets, über welches die im vorhergehenden Artikel 3. erwähnte Beförderung der Sendungen in geschlossenen Posten oder Stückweise stattfindet, hat eine Gebühr nicht zu beziehen, vielmehr sollen die Vertragstheilnehmer die Routen ihrer Postgebiete einander für den gedachten Transit unentgeltlich zur Verfügung. Ein Gleiches gilt für den Transit von Brief-